

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. In
amtlichen Theile die gespaltenen
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

N 74.

Donnerstag, den 26. Juni

1902.

Die auf heute anberaumte Sitzung des Bezirksausschusses ist auf
Montag, den 30. Juni 1902, Nachmittags 3 Uhr
verlegt worden.

Schwarzenberg, den 23. Juni 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Jani, Bezirks-Asseffor.

R.

Bekanntmachung

die Abhaltung von Gedächtnisfeierlichkeiten für Se. Hochselige Majestät den
König Albert in den Volksschulen des Aufsichtsbezirkes Schwarzenberg betr.
Auf Grund ergangener Ministerial-Berordnung bleibt die Anordnung einer in den
Volksschulen zu veranstaltenden Trauerfeierlichkeit, sowie die Bestimmung über deren Art
und Zeit den örtlichen Schulbehörden überlassen. Dem Unterzeichneten ist Mittheilung
zu machen.

Schwarzenberg, am 23. Juni 1902.

Der Königliche Bezirksschulinспекtor.

Dr. Förster.

Bekanntmachung

Die aus Anlaß der Landestrainer für Se. Majestät weiland König Albert verfügte
Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich bis mit 29. Juni 1902
— also den 29. Juni einschließl. —

Eibenstock, den 24. Juni 1902.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

M.

Holzversteigerung auf Auerberger Staatsforstrevier. In Wendel's Hotel in Schönheiderhammer sollen

Mittwoch, den 2. Juli 1902, von Mittags 1 Uhr an

956 weiche Stämme von 10—15 cm Mittenstärke,	11—28 m	in den Abtheilungen 13, 17 und 36 (Kahlschläge), 5, 60 und 61 (Durch- forstungen).
2044 " " " " " "	Länge,	
1311 " " " " " "	23—43 " "	3, 4, 5 m
6593 " " " " " "	7—15 " " "	
1796 " " " " " "	16—22 " " "	in den Abtheilungen 5 u. 61 (Durch- forstungen).
965 " " " " " "	23—50 " " "	
1040 " " " " " "	8 u. 9 " " "	in den Abtheilungen 5 u. 61 (Durch- forstungen).
1103 " " " " " "	10—12 " " "	
1419 " " " " " "	3—7 " " "	

und im Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock

Donnerstag, den 3. Juli 1902, von Vormittags 9 Uhr an

485,5 rm weiche Brennholze,	8,5 rm harte Aeste,	in den Abth. 13, 17, 36 u. 64 (Kahlschläge), 5, 60 u. 61 (Durchforstungen).
165 " " " " " "	64 " weiche Aeste,	
10 " harte Aeste,	257 " weiches Streureisig,	

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen
versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Holz näheren Auskunft.

Eibenstock, am 21. Juni 1902.

Königl. Forstrevierverwaltung Auerberg.

Königl. Forstrentamt.

Lehmann.

Geslah.

Nachstehend bringen wir die Bestimmungen für die Concessionirung und den Betrieb
der Gasthöfe u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß diese Bestimmungen
mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit treten.

Alle früher von dem unterzeichneten Stadtrathe erlassenen Bestimmungen für Gast-
und Schankwirthschaften, welche in dem nachstehenden Regulative nicht Aufnahme gefunden haben,
aber entgegenstehen oder anders lauten, werden hiermit aufgehoben.

Stadtrath Eibenstock, am 17. Juni 1902.

Hesse.

Lpm.

Bestimmungen

für die Concessionirung und den Betrieb der Gasthöfe, Gast- und Schankwirthschaften nebst
den hauptsächlichsten Vorschriften für solche Lokale und über die Einrichtung, Reinigung
und Revision der pneumatischen Bierdruckapparate in der Stadt Eibenstock.

§ 1.

Erlaubnisgesuche.

Zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften (einschließlich der Weinstuben und
der Kaffeehäuser mit Schankwirthschaftsbetrieb) sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder
Spiritus ist Concession erforderlich. Dieselbe wird lediglich für die Person des Bewerbers
und zwar nur für das von diesem angemeldete Lokal und nur für die angezeigten Räume
desselben erteilt. Erlaubnisgesuche sind bei dem Stadtrathe einzureichen. Die Entscheidung
steht dem Stadtrathe als Gewerbeaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Allgemeine Voraussetzungen und Nachweis des Bedürfnisses.

Die Ertheilung der Concession setzt voraus:
1) daß gegen den Bewerber nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen,
daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels,
der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde,
2) daß die zum Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten den in den §§ 3—9
gestellten Anforderungen entsprechen,
3) daß der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.
Der Nachweis des Bedürfnisses wird nicht für Gebäude gefordert, auf welchen ein
Recht zu einem solchen Betriebe ruht.
Selbstverständlich unterliegen auch diese Lokale den Anforderungen an die Räumlich-
keiten gemäß Absatz 1 Punkt 2.

Die Personen, welche die Schankconcession in Lokalen mit oder ohne Realrecht aus-
üben wollen, haben sich beim Stadtrathe um dieselbe zu bewerben und den Nachweis zu
erbringen, daß gegen sie nicht die Absatz 1 Punkt 1 bezeichneten Thatsachen vorliegen. Ver-
schuldung des Concessionsbewerbers rechtfertigt die Annahme, daß es ihm erschwert ist, sich
einem Mißbrauche seines Gewerbes in jedem Falle zu entziehen.

§ 3.

Zugänglichkeit der Wirthschaften und Ausschließung gewisser Räume.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden,
welche einen unmittelbaren Zugang von öffentlichen Wegen haben.

Die Häuser müssen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht einwandfrei und vorschriftsmäßig
entwässert sein.

In Räumlichkeiten, welche zu Wohn- und Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen
andere Gewerbe als der Schankbetrieb, insbesondere Materialwaarengeschäfte oder Hölerei
betrieben werden, ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirthschaft ausgeschlossen.

§ 4.

Fortsetzung. Zugänge und Beleuchtung.

Der Zugang zu den für den Betrieb bestimmten Räumen muß bequem und gefahrlos
sein. Die Zugänge müssen durch Fenster, Oberlicht oder künstliche Beleuchtung während der
Dauer des Betriebes genügend erhellt sein, ebenso etwaige Corridore und Treppen. Corridore
und Treppen müssen mindestens 1,2 Meter breit und die Treppen mit einem festen Geländer
versehen sein.

Die Laternen am Eingange zu den Schanklokalitäten sind bis 11 Uhr Nachts und bei
längerem Verweilen der Gäste bis zu deren Weggang brennend zu erhalten. Sie können
früher als 11 Uhr gelöscht werden, wenn das Lokal dann Nachts geschlossen bleibt.

§ 5.

Einrichtung der Schankzimmer.

Die Wirthschaftslokale dürfen weder die polizeiliche Aufsicht erschweren, noch durch ihre
Lage eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit befürchten lassen.

Die Schank- und Fremdenzimmer müssen durchaus trocken, mit gebiethen Fußböden,
sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Öffnen eingerichteten
Fenstern versehen sein, welche den Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße
oder vom Hofe oder Garten aus gestatten. Auch sind in den Schankzimmern genügende
Ventilationsvorrichtungen zur Lüfterneuerung beziehungsweise zum Abzuge des Tabakrauches
zu beschaffen.

In den Kassen in den Zimmern dürfen Verschlussvorrichtungen nicht angebracht werden,
welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit vollständigem Inventare von solcher Beschaffen-
heit auszustatten, daß es billigen Ansprüchen der dort verkehrenden Gäste entspricht.

In den Schanklokalitäten ist eine genügende Anzahl Spundnäpfe mit Wasserfüllung
aufzustellen; ferner sind an geeigneten Stellen beziehungsweise in der Nähe der Spundnäpfe
sichtbare Plakate mit der Aufschrift „Nicht auf den Boden spucken!“ anzubringen. Diese
Näpfe sind täglich mit heißer Sodalösung zu reinigen. In jedem Schank- und Fremden-
zimmer muß sich mindestens ein solcher Spundnapf befinden.

§ 6.

Lage und Höhe der Schank- und Fremdenzimmer.

In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 30 qm
Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden.

Es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft wie in jedem Gasthose mindestens drei wohl-
eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für Schank- und Schlafzimmer bereits bestehender Gebäude wird eine lichte Höhe von
2 m 80 cm, bei Neuanlagen eine solche von 3 m 50 cm erfordert. Dagegen muß bei je
10 qm Bodenfläche mehr als 30 qm die Zimmerhöhe je 10 cm vom Fußboden bis zur Decke
(im Lichte) höher sein.

Die Zugangsthüren müssen eine lichte Breite von mindestens 1 m haben.

Für das Dienstpersonal müssen geeignete Schlafräume vorhanden sein, welche mit den
Schank- und Fremdenzimmern nicht in unmittelbarer Verbindung stehen dürfen. In be-
sonders geeigneten Fällen (z. B. größeren Hotelbauten) kann der Stadtrath größere Räum-
lichkeiten fordern.

§ 7.

Bedürfnisanstalten.

In allen Schankwirthschaften, Gasthöfen, Saal-, Kaffee- und Gartenwirthschaften müssen
von einander getrennte Bedürfnisanstalten für Gäste beiderlei Geschlechts bestehen. Der Zu-
gang darf weder durch Wohn- und Wirthschaftsräume (Tanzsaal), noch über die Straße führen.

Die Fußböden sammt Wandanschlüsse sind wasserdicht herzustellen. Der Bißraum muß
bei einer Saal- oder Schankzimmerfläche bis zu 50 qm mindestens 1 m 75 cm breit und
2 m lang sein und eine am Boden angebrachte ebenso lange Bißrinne mit genügendem Ge-
fälle haben; für je 25 qm Flächenzuwachs der Schankzimmer muß der Bißraum 1 qm größer
und die Bißrinne 50 cm länger sein. Die letztere darf nicht aus Holz bestehen; es können
außerdem Bißbetten zugelassen werden. Die Wände müssen 1 m 50 cm hoch aus wasser-
dichten, geglätteten Material bestehen. Der Bißraum ist vor Frost genügend zu schützen. Für
Bissoire mit Wasserfüllung kann im Falle des Einfrierens Eispfüllung vorgeschrieben werden.

Ferner müssen diese Anstalten äußerlich mit Aufschriften, die das Geschlecht bezeichnen,
für welche sie bestimmt sind, versehen sein und von Einbruch der Dunkelheit an solange
ununterbrochen gut beleuchtet sein, als die Wirthschaft für den Verkehr geöffnet ist. Damit
diese Anstalten leicht aufgefunden werden können, sind, soweit erforderlich, in den Hausfluren,
Treppen u. s. w. auf diese Anlagen hinweisende, deutlich lesbare Aufschriften anzubringen.

Die Aborte müssen die erforderlichen Einrichtungen für Abfluß, für genügende Luft-
reinigung (Klappfenster, Dunstrohre und dergleichen) besitzen und jederzeit sauber und reinlich
gehalten werden. An abgeschlossenen Aborten mit je einem Sige sind bei einer Saal- bez.
Schankzimmerfläche bis zu 50 qm mindestens zwei — einer für Personen männlichen und
einer für Personen weiblichen Geschlechts — für je 25 qm Flächenzuwachs aber je ein Abort
mehr zu beschaffen.

Für jede Abortbrille ist ein guter Deckelverschluss, sowie ein bewegliches 2. Brillenbrett
zu beschaffen.

Die Bissoire sind mit Wasser- oder Eispfüllung zu versehen.

Die Wasserfüllung muß solange ununterbrochen im Gange erhalten werden, als die
Schankräume für den Verkehr geöffnet sind.

Die zu Gast- und Schankwirtschaften gehörigen Räume wie Küche, Vorrathskammer, Keller und Stallung.

Die Küche muß von den Gastzimmern getrennt sein, eigenen Zugang haben und mit mindestens einem ins Freie gehenden Fenster, sowie mit Lüftungsvorrichtung versehen sein. In der Küche muß ein Küchenausguß vorhanden sein. In der Nähe der Küche und in geruchsfreier Entfernung von Aborten muß eine Vorrathskammer mit mindestens einem ins Freie gehenden Fenster vorhanden sein. Der Keller muß von entsprechender Größe, hinreichend kühl, reinlich und trocken sein und mindestens ein ins Freie gehendes Fenster haben. In Häusern, in welchen wegen hohen Grundwassers oder aus anderen triftigen Gründen ein Keller nicht angelegt werden kann, kann der Stadtrath von diesem Erforderniß entbinden, falls genügender Ersatz in anderer Weise beschafft wird. Der Hofraum muß stets rein und sauber gehalten werden. Wirtschaftsstallungen müssen eingewölbt, mit wasserdichtem Boden und guter Lüftung versehen sein.

Wasserleitungsanordnung.

Jedes Grundstück, in dem Schank- oder Gastwirtschaft betrieben werden soll, muß an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sein. Die zugehörigen Wasserbehälter und die zum Schankbetriebe nöthigen Gerätschaften sind stets in gutem, reinem Zustande zu erhalten. Das Spülen von Gefäßen, die zum alsbaldigen Gebrauche für Gäste bestimmt sind, hat nur in fließendem Wasser zu geschehen. Entsprechende Leitungsvorrichtungen sind in jeder Wirtschaft anzubringen. Schankstätten in Grundstücken, deren Anschluß an die städtische Wasserleitung zur Zeit nicht möglich ist, sind zwar von der Vorschrift, fließendes Wasser zum Spülen der Schank- und Trinkgefäße zu verwenden, befreit, es muß aber das Wasser im Spülgefäße nach jeder Spülung erneuert werden.

Es kann vom Stadtrathe zu diesem Zwecke vorgeschrieben werden, das Spülbecken immer mit einem seitlichen, stets offenen Ablauf zu versehen, der sich nicht höher wie 10 cm als Röhre über den Boden des Beckens emporthet, über dem Becken aber einen durch eine Röhre verbundenen Wasserbehälter von entsprechendem Rauminhalt anzubringen, aus dem während des Spülens ununterbrochen Wasser zufließt, und dessen Wasser zu ergänzen ist, bevor es völlig abgelaufen ist.

Kaffeeschänken.

Kaffeeschänken dürfen nicht über 10 Uhr Abends hinaus geöffnet bleiben, die Zimmer müssen mindestens 18 qm Fläche und 2 m 85 cm Höhe haben und es muß ein besonderer, direkt und leicht zugänglicher Abort mit einer Pispöle vorhanden sein.

Ausnahme-Bestimmungen.

Die derzeitigen Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften können von der Erfüllung der in §§ 6 bis 10 aufgestellten Erfordernisse, sofern sie dieselben nicht bereits erfüllt haben, auf Ansuchen entbunden werden.

Bierpreise und Bezugsquellen.

In den Schankzimmern sind an leicht in die Augen fallenden Stellen deutliche Anschläge anzubringen, auf denen die Bierorten so genau, daß ein Irrthum ausgeschlossen ist, die Bezugsquelle, wie der Preis der verkauften Biere nach Zehntellitern angegeben ist. Jede Täuschung der Gäste über die Bierorten, Bezugsquellen, Preise und Reinheit der Biere ist zu bestrafen.

Bierausschank.

Der Ausschank des Bieres muß entweder in der Schankstube direkt vom Fasse oder mittels eines in der Schankstube aufgestellten, allen Gästen jederzeit sichtbaren pneumatischen Bierdruckapparates erfolgen. Hierzu sind freistehende Schankfäulen zu verwenden. Von dieser Forderung kann der Stadtrath hierzu ungeeignete, bereits bestehende Lokalitäten befreien, wenn der Bierdruckapparat so aufgestellt wird, daß die Gäste das Einlassen des Bieres ohne Schwierigkeit beobachten können.

Tropf- und Reigenbier.

Alles Bier, welches aus den Auslasshähnen oder von den Schank- und Trinkgefäßen abgelassen oder abgetropft (sogenanntes Tropfbier) oder in den Trinkgefäßen stehen gelassen ist (sogenanntes Reigenbier), darf nicht in Schankräumen an die Gäste verkauft werden. Der Verkauf von Tropf- oder Reigenbier darf überhaupt nur unter der Bedingung erfolgen, daß das Bier hierbei ausdrücklich als Tropf- oder Reigenbier bezeichnet wird.

Strafen.

Eine Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht andere allgemein gültige Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Entziehung der Concession kann eintreten, wenn von den in § 2 unter Nummer 1 und 2 vorgezeichneten Voraussetzungen zur Ertheilung der Concession die eine oder die andere weggefallen ist.

Vom Besuch der Schankstätten ausgeschlossene Personen.

Den Gast- und Schankwirthen, sowie den Kleinhändlern, welche in ihrem Geschäfte Getränke schänken, ebenso den Angehörigen und dem Dienst- und Hilfspersonal derselben als Stellvertretern, Gehilfen, Kellnern, Kellnerinnen, Dienstmädchen, Hausmännern, Kommiss, Verkäufern, Lehrlingen ist untersagt, geistige Getränke zu verabreichen oder verabreichen zu lassen

- 1) an Personen, welche angetrunken oder aus sonstigen Gründen ihrer Geisteskräfte nicht genügend mächtig sind;
- 2) an Personen, welche den Wirthen und Kleinhändlern von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind;
- 3) an Personen, welche den Wirthen und Kleinhändlern von der Ortspolizeibehörde als liederlich oder als arbeitscheue Subjekte bezeichnet sind;
- 4) an Armenhäuser und sonstige Personen, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung empfangen, sowie an diejenigen, welche zu dem Hausstande dieser Personen gehören (§ 134 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 in der Fassung des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung u. betreffend, vom 30. April 1890);
- 5) an Personen, welche unter dem Schank- und Tanzstättenverbote stehen (Regulativ, die Ausschließung sämmliger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, vom 14. April 1887);
- 6) an Personen unter 16 Jahren, sofern dieselben sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer befinden, sowie an Fortbildungsschüler (§ 47 Absatz 6 und 7 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze. § 16 der Haus- und Schulordnung der Fortbildungsschule);
- 7) an alle Personen, welche die Getränke nicht zum Genuße auf der Stelle, sondern zur Mitnahme verlangen, sofern der Wirth oder Kleinhändler weiß oder aber den Umständen nach annehmen muß, daß das Getränk für eine der zu den vorstehend unter Nr. 1 bis 5 einschließlich bezeichneten Kategorien gehörenden Personen bestimmt ist.

Den in § 16 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den Wirtschaftsbz. Verkaufslokalitäten nicht gestattet werden.

§ 18.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Regelspiel in Schanklokalen oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten vor Schluß des Vormittagsgottesdienstes verboten. (Gesetz vom 10. September 1870.)

Störungen.

Gast- und Schankwirthe haben Unruhen in ihren Lokalitäten zu verhindern. Wenn in ihren Räumlichkeiten erhebliche Störungen, insbesondere Aufläufe und Schlägereien vorkommen, ohne daß sie nachzuweisen vermögen, daß sie mit allem Ernst und Nachdruck die ihnen zu Gebote stehenden Mittel rechtzeitig ergriffen haben, um solchen Ordnungswidrig-

keiten in ihrem Entstehen zu begegnen, so kann der Stadtrath auf ihre Kosten eine besondere Ueberwachung ihrer Wirtschaften anordnen.

Ein Wirth, der selbst oder in der Person seines Stellvertreters oder Gehilfen, notorisch händelsüchtige Personen nicht von vornherein vom Besuche der Tanzsäle ausschließt und Personen, von denen er wahrnimmt, daß sie Handel suchen, nicht ohne Weiteres aus seiner Wirtschaft verweist, oder nicht sofort beim Beginne eines Ständels die Polizei benachrichtigt, unterfällt ohne Weiteres der in Absatz 1 angeordneten Maßregel.

§ 20.

Die Schankinhaber sind verpflichtet, zu nächstlicher Zeit ihre Gäste auch zur Vermeidung jedes die Nachbarschaft störenden Lärms anzuhalten und haben bei unvermeidlichem Lärme innerhalb der Restaurationslokalitäten einschließlich der Regelschubbs die Fenster und abgesehen vom Ab- und Zugange auch die Thüren geschlossen zu halten.

§ 21. Spiel.

Die Schanklokale sind, solange die Schankinhaber an Gäste schänken, unverschlossen zu halten. Insbesondere ist jede Art Spiel hinter verschlossener Thür streng verboten. Nicht concessionirte Räume sind überhaupt nicht den Gästen als Schank- oder Spielzimmer zur Verfügung zu stellen, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen, namentlich wenn die concessionirten Räume nicht zureichen, polizeiliche Erlaubniß beigezogen ist.

§ 22. Brauntwein.

Wirthe und Kleinhändler dürfen nur vollständig gereinigten und fuselödfreien Brauntwein ausschänken. (Nahrungsmittegesetz vom 14. Mai 1879 § 367, des Reichsstrafgesetzbuches.)

§ 23.

In offenen Läden und Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Schankbefugniß für Brauntwein haben, dürfen Brauntwein, Spiritus, Rum, Arrak, Liqueur und ähnliche Getränke mit starkem Alkoholgehalt nicht aufbewahrt werden. Es darf dies auch nicht geschehen in den mit einem Verkaufslökele offen oder durch eine Thür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 24.

In Schankwirtschaften und Brauntweinkleinhandlungen darf der Schank beziehentlich Verkauf von Brauntwein im Sommer vor 7 Uhr Morgens, im Winter vor 8 Uhr Morgens und während des ganzen Jahres nach 9 Uhr Abends nicht stattfinden; in den Verkaufsstätten darf den Käufern von Brauntwein Gelegenheit nicht geboten werden; in den Verkaufsstätten dürfen Trinkgefäße nicht aufbewahrt werden, soweit nicht besondere Concession zum Probeschank erteilt ist; die Fenster und Glashüren der Verkaufsstellen dürfen nicht verstell, verhängt oder sonst undurchsichtig gemacht werden. Wegen Forderung der Böllerei werden eventuell Concessionsinhaber, welche Schnaps in größeren Gefäßen (Biergläsern u. s. w.) zum sofortigen Genuße oder auf Credit schänken beziehentlich verkaufen.

§ 25. Polizeistunde.

Alle Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Weinstuben sind an jedem Sonntag und Montag spätestens zwei Uhr Morgens zu schließen. Für Locale, welche im Verdachte stehen, daß in ihnen groben Ordnungswidrigkeiten ungenügend vorgebeugt wird, oder daß in ihnen der Unfittlichkeit, der Böllerei und dem verbotenen Spiele Vorschub geleistet wird, sei es vom Inhaber, Geschäftsführer oder Stellvertreter, kann vom Stadtrathe auch für die übrigen Wochentage Polizeistunde angelegt werden und zwar nöthigen Falls auf eine frühere Zeit.

§ 26. Kellnerinnenwesen.

Mindestens drei Tage vor Anstellung einer Kellnerin sind dem Stadtrathe deren Personalien so genau mitzutheilen, daß er bis zum Antritt der Stellung über deren Ruf u. die erforderlichen polizeilichen Auskünfte einholen kann. Dieser Anzeige bedarf es auch dann, wenn die Kellnerin nur vorübergehend zur Bedienung der Gäste herangezogen werden soll.

§ 27.

Die Uebertretung der Vorschriften in § 16 Absatz 5 in Verbindung mit § 17 wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich mit Haftstrafe bis zu 8 Tagen bestraft. Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen gegen § 16, 1 bis 4 und 6 und 7 und § 18, 20 bis 24 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell Haft bis zu 14 Tagen und Zuwiderhandlungen gegen § 25 und 26 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell Haft bis zu 8 Tagen im Einzelfalle bestraft. Außerdem ist beim Bekanntwerden von Thatfachen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung das in den §§ 19 folgende der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren zur Concessionsentziehung einzuleiten.

Bierdruckapparate.

Bierdruckapparate dürfen erst nach Anzeige der Absicht hierzu beim Stadtrath aufgestellt und nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis sie einer amtlichen Prüfung auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen unterworfen und hinsichtlich ihrer Bauart und Aufstellung als zulässig bezeichnet worden sind.

§ 29.

Die Rohrleitungen müssen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, lediglich aus reinem Zinn oder Glas bestehen. Innenwendig bloß verzinnete Bleirohre sind unzulässig. Auch darf zur Dichtung der einzelnen Rohrleitungstheile vulkanisirter Kautschuk nicht verwendet werden.

§ 30.

Um das Uebertreten von Bier aus dem Fasse in den Windkessel zu verhüten, ist zwischen Faß und Windkessel ein Rückflauventil anzubringen.

§ 31.

Der Apparat ist derart aufzustellen, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Die Luftpumpe muß sich daher an einem Orte befinden, dessen Luft völlig rein ist, andernfalls, wenn zum Beispiel die Luftpumpe in der Schankstube aufgestellt ist, ist an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dieses bis an den Punkt zu leiten, von wo aus die Zuführung von reiner Luft ermöglicht wird.

Das Saugrohr ist am Ende so umzubiegen, daß es sich nach unten öffnet und trichterförmig erweitert, und die so gebildete Mündung ist zum Schutz gegen das Eindringen fremder Gegenstände mit einem Pfropfen aus reiner weißer Baumwolle, die allwöchentlich zu erneuern ist, sowie mit einem feinen Drahtsiebe zu versehen.

§ 32.

Bei denjenigen Apparaten, bei welchen zum Einpressen von Luft in den Windkessel eine gewöhnliche Luftpumpe Verwendung findet, ist zwischen Pumpe und Windkessel ein Oelsummer einzuschalten, um dem Eindringen von Schmieröl in den Windkessel vorzubeugen. Als solche Oelsummer können die in § 40 dieses Regulatives gedachten Baumwollensfilter benutzt werden.

§ 33.

Zum Zwecke der Reinigung des Windkessels muß letzterer an seiner tiefsten Stelle mit einem Ablasshähne und an einer höher gelegenen Stelle mit einer verschließbaren Oeffnung versehen sein, durch welche ein Arm bequem hindurch gesteckt werden kann.

§ 34.

Die Zahl der vorhandenen Stechhähne muß mindestens um einen größer sein, als die Zahl der vorhandenen Rohrleitungen, damit bei dem Leerwerden eines Fasses der verfügbare Stechhahn nicht sofort wieder verwendet werden muß, vielmehr Zeit bleibt, ihn gründlich zu reinigen.

§ 35.

Die in § 40 gedachten Baumwollensfilter müssen bei neuen Apparaten vorhanden sein. Auch bei bloßen Veränderungen bereits bestehender Apparate sind die Vorschriften dieses Regulatives zu beachten.

§ 36.

Bei den Kohlensäureapparaten fällt nur die Sorge für die Reinheit der zugeführten Luft weg, dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorgedachten Art von Apparaten zu gelten.

Reinigung der Apparate.

§ 37.

Die Rohrleitungen und die dazu gehörigen Hähne sind womöglich nach Leerung eines jeden Fasses, mindestens aber aller 8 Tage einmal gründlich zu reinigen. Die Wahl der Reinigungsmittel bleibt dem Inhaber der Apparate überlassen.

mittel ge
pumpe g
bewirkt
W
und sorg
einer hei
An
der üblic
De
Di
Luft vor
filtrirend
Die
Theile de
einzutrag
Um
Einfäße
Die
damit ver
Die
Das
Bar
Gefühlen
vielleicht
dem Sein
die Blide
des Dab
König un
das wir
legen, der
und gefeg
Sachlenar
porsteigt
Ehrfurcht
sie sind vi
sie sind de
unferer S
in Seiner
heit, in
unerrüch
fannten H
führenden,
That berei
Sein Hoch
Jahrgänge
Sein Nav
Haushalte
Vorgänger
ein erleuch
lichem Eise
Seite des
jezt dahing
ein Leben,
gewidmet
knüpft ist
großen Zeit
Braumont,
eine Verfor
des Sachler
erkannte es
königs Maj
So bi
Tage und
Loos in gu
in Zukunft
uns walte.
Ihm und
Segen, der
hat. Es
Gutes, das
Regiertwert
Geist des
In diesem
hingebender
arbeit an
zunehme an
ein angejeh
schen Reich
das sei das
Stunde zu
Trauerfei
Ueber
dächtnigt
erwähnt, de
Feier entsp
schwarz drap
Königs Auf
meister Hei
hatten selge
Galtmal
hält das Zan
König Albert.
Erwigelt ist
seiner Vereini
gebenen.
In Tra
des Todes, He
Nur der
Köge wirt.

- Empfehlenswerth sind folgende Reinigungsarten:
- Düffiges nach dem jedesmaligen Entleeren eines Bierfasses vorzunehmendes- und thünlichst kräftiges Spülen mit kaltem Wasser.
 - Spülen mit heißem Wasser.
 - Spülen mit heißer Lösung krystallisirten kohlen-sauren Natrons in dem Verhältnis von 1 Kilogramm auf 50 Liter Wasser und nachfolgendes Spülen mit kaltem Wasser.
 - Behandeln mit gespannten Wasserdämpfen und nachfolgendes Spülen mit kaltem Wasser.

Die Spülung erfolgt dergestalt, daß der Stechhahn in ein Faß, welches mit dem Spül-mittel gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf die Lösung durch die Rohrleitung mittels der Luft-pumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mittels kaltem Wasser bewirkt wird.

Werden die Bierrohrlösungen regelmäßig, nachdem ein Bierfaß leer geworden, energisch und sorgfältig mit Wasser gespült, so brauchen nur selten die kräftiger wirkenden Mittel einer heißen Sodaauflösung oder gespannten Wasserdämpfe in Anwendung zu kommen. Andererseits genügt nach den gemachten Erfahrungen die Anwendung eines einzigen der üblichen Reinigungsmittel oft nicht, um eine vollständige Reinigung zu erzielen.

Der Windkessel (§ 33) wird durch Ausschauern und durch Auspülen mit Wasser gereinigt.

Die Luftpumpe wird in der Weise gereinigt, daß sie auseinander genommen und von etwa rauhig gewordenem Schmieröl, eingedrungenen Staub zc., befreit wird.

Wo Baumwollensfilter in Anwendung kommen, um die in den Windkessel einzudringende Luft von Staub und dergleichen zu befreien, ist von Zeit zu Zeit eine Erneuerung der filtrirenden Baumwollenschicht erforderlich.

Die Wirtthe haben über die vorgenommene Reinigung der Leitungen und der übrigen Theile der Apparate ein Buch zu führen und jedesmal den Tag der Reinigung in dasselbe einzutragen. Dieses Buch ist dem Revisor bei seinem Eintreffen vorzulegen.

Um die Kontrolle der zinnernen Bierrohrlösungen zu erleichtern, sind in letzteren gläserne Einsätze in der Nähe der Schantöhne anzubringen.

Die lichte Weite der eingesetzten Glasrohre darf nicht geringer sein, als diejenige der damit verbundenen zinnernen Rohrlösungen.

Die eingesetzten Glasrohrlösungen werden mit den Zinnerohrlösungen auf Kosten der

Beiziger seitens der vom Stadtrathe hierzu beauftragten Revisoren durch Anlegung von Blompen dergestalt verbunden, daß sie ohne Verlegung der letzteren nicht herausgenommen werden können.

Revision der Apparate.

Mit der Prüfung der aufgestellten pneumatischen Druckapparate auf vorschriftsmäßige Konstruktion, Aufstellung, Handhabung und Reinhaltung werden von dem Stadtrathe bis auf Weiteres Rathsbearbeiter beauftragt.

Die Revisoren sind auf gewissenhafte Ausführung des ihnen zu übertragenden Revisions-vermerkes und zu wahrheitsgetreuer Anzeige über die Revisionsergebnisse zu verpflichten.

Jeder Apparat wird jährlich mindestens 3 Mal der ordentlichen Revision unterzogen.

Die Revisoren haben dem Stadtrathe sofort Anzeige zu machen, wenn sie bei der Revision auf irgendwelchen Widerstand seitens der betreffenden Wirtthe stoßen sollten.

Die Revisoren haben dem Stadtrathe anzuzeigen, welche Apparate sie revidirt und welche Vorschriftenwidrigkeiten beziehentlich Mängel sie an den einzelnen Apparaten etwa fest-gestellt haben.

In Fällen, in welchen an den revidirten Apparaten Vorschriftenwidrigkeiten oder erheb-liche Mängel festzustellen gewesen sind, sind die betreffenden Apparate zu einer durch den Stadtrath zu bestimmenden Zeit nachzurevidiren.

Das Ergebnis dieser Nachrevision ist dem Stadtrathe anzuzeigen.

Die Kosten der Revision und Nachrevision sind den Apparatbesitzern von dem Stadt-rathe nach festen Sätzen zu berechnen.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 28 bis 42 dieses Regulativs werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Eibenstok, den 5. Februar 1901.

Der Rath der Stadt.

Adolf Hesse,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

G. Diersch,
Stadtverordneter-Vorsteher.

König Georg.

Das „Dresdener Journal“ schreibt:

Waren die vergangenen Tage naturgemäß ausschließlich den Gefühlen der Trauer und des Schmerzes um den Heimgang des vielgeliebten Königs Albert gewidmet, so richten sich nun, nach-dem Seine irdischen Leberreste zur Ruhe bestattet worden sind, die Blicke aller treuen Sachsen auf den erlauchten Nachfolger des Dahingegangenen, Se. Majestät unseren Allergnädigsten König und Herrn Georg. Das Gelübde der Treue und Liebe, das wir dem erlauchten Herrn heute in Ehrfurcht zu Füßen legen, der Wunsch, daß der gnadenreiche Gott Ihn eine lange und segensreiche Regierung vergönne möchte, der allerorten im Sachsenlande aus der Tiefe der Herzen zum Himmelsgewölbe emporsteigt — sie entspringen nicht nur dem ernstesten, von schuldiger Ehrfurcht erfüllten Pflichtgefühl des monarchisch gesinnten Mannes, sie sind vielmehr das tiefe, ehrliche Bekenntnis unseres Gemüths, sie sind der freiwillig dargebotene Hohn der Liebe und Dankbarkeit unserer Herzen. Unser Allergnädigster König sind und vertraut in Seiner Hochgefühlten Gesinnung, in Seiner edlen Einsich-tigkeit, in Seiner strengen Gerechtigkeitsgefühl und in Seiner unverrückbaren Pflichttreue seit einem Menschenalter; wir er-kannten Ihn, lange ehe die Königskrone Sein Erb war, als führenden, weitschauenden, zu jedem Opfer der Arbeit und der That bereiten Bannerträger im großen Staats- und Völkertreiben. Sein hoher Sinn hat sich in den bewegten Zeiten der letzten Jahrzehnte stets unerschütterlich und untrüglich im Urtheil erwiesen, Sein klares Auge sah sicher und fest, wo Verbesserungen im Haushalte des Landes noththaten, Er war, wie Sein erlauchter Vorgänger auf dem Throne, der Kunst und Wissenschaft allezeit ein erleuchteter Pfleger und Beschützer, Er förderte mit unermüd-lichem Eifer Handel und Gewerbe. So ist Sein Leben an der Seite des erlauchten, nunmehr in Gott ruhenden Bruders, bis jetzt dahingegangenen als ein edeltes, vorbildliches Fürstenthum, als ein Leben, das immerdar dem Wohle und Ruhme des Vaterlandes gewidmet war. Wie unser König und Herr unaussprechlich ver-knüpft ist mit der Heldengeschichte des deutschen Volkes, mit der großen Zeit von 1870/71, mit den Tagen von St. Privat, Noarut, Beaumont, Sedan und Billiers, so ragt Er auch schon heute als eine Persönlichkeit von markantem Gepräge aus der Geschichte des Sachsenvolkes heraus. Da wußte Niemand besser und keiner erkannte es rückhaltloser an als des dahingegangenen Helden-königs Majestät selbst.

So dürfen wir denn aus der Trauer und Wehmuth dieser Tage und zu dem beglückenden Bewußtsein aufrufen, daß unser Volk in guter Hand liegt, so dürfen wir denn hoffen, daß auch in Zukunft eine starke, aber auch milde und gütige Hand über uns walte. Und darin liegt ein tiefer Trost für das Volk, das Ihn und uns in diesen Tagen widerfahren ist, aber auch der Segen, der seit altererher Fürst und Volk in Sachsen verbunden hat. Es ist der Segen des Vertrauens, dieses wunderbaren Gutes, das in der großen Wechselwirkung von Regieren und Regiertwerden zu den edelsten Früchten und geleitet und den Geist des Friedens und der Freundlichkeit in aller Herzen gießt. In diesem Vertrauen nimmer zu erlahmen, täglich stärker und hingebender zu werden in der Treue für den König, in der Mit-arbeit an der Weiterentwicklung des Vaterlandes, auf daß es zunehme an allen Gütern der Kultur und der Gerechtigkeit und ein angeheimes Glied bleibe im Kranze der Staaten des Deut-schen Reiches — das sei das Bekenntnis des heutigen Tages, das sei das feierliche Gelübde, das wir dem Herrscher in dieser Stunde zu Füßen legen mit dem alten, hehren Sachsenrufe:

Den König segne Gott!

Trauerfeierlichkeiten für König Albert in Eibenstok.

Ueber die in der letzten Nr. des Bl. bereits berichtete Ge-dächtnisfeier der städtischen Collegien sei noch erwähnt, daß im Sitzungssaale inmitten eines dem Ernst der Feier entsprechenden Arrangements von Blattsplanzen auf einem schwarz drapirten Postamente die umflorte Büste des vereinigten Königs aufgestellt gefunden hatte. Die von Herrn Bürger-meister Hesse dem theuren Dahingegangenen gewidmeten Worte hatten folgenden Wortlaut:

Meine verehrten Herren! Halbsofort gefesselt hängen die Fahnen, dumpfes Trauer-Geläute durch-hallt das Land und trauriger Demen tiefes Empfinden gilt unserm guten König Albert. Nicht mehr waltet Er milde auf dem Sachsen-thron. Zur Ewigkeit ist Er eingegangen! Wir aber wahren unserm Könige auch nach seiner Verlorenung die Treue, indem wir Seiner in Trauer und Ergebung gedenken.

In Trauer erkennen wir die Majestät des Todes an! Die Majestät des Todes, sie thronet jetzt über der Majestät unseres Königs! Nur der harte Tod ist uns geblieben, der Erde zu Erde und Wäse zu Wäse wird. Die Seele ist in jene ewigen Gefilde entflohen, von denen aus

keine Wiederkehr ist. Der Vater seines Vaterlandes, der Stolz seines Vol-kes, der Berater der Reichseinheit, ein ganzes Volk ruhmvoller Geschichte sinkt in ihm verkörpert ins Grab. Ein Mensch war Er wie wir mit mensch-lichen Schwächen, aber ein guter und ein großer Mensch. Er war seinem Volke nicht bloß der König. Seine schlichte und doch königliche Persönlichkeit entsprach dem Empfinden und der Auffassung des sächsischen Volkes. Er stand seinem Volke thatsächlich herzlich nahe, er war ihm ein Freund.

Um einen geliebten Todten trauert unser Herz aufrichtig und darum bewegen und heute Trauergefühle tief und innig!

Aber über seinem Grabe wird ewiger Ruhmesglanz leuchten zwischen Lorbeer und Palmen. Er bleibt der Stolz seines Volkes, dessen Trauer in Erhebung ausgehen muß, daß es diesen König und einen solchen Hel-den besah und besitzt, so lange die Geschichte von Deuten künbet. An der Wende einer neuen Zeit geboren, wußte Er im Verständnis für deren Wirklungen auf. Neus Kampf und Geschicksdonner schrie Er mit 21 Jahren vom hohen Norden her: „Das Zusammenwirken der deutschen Stämme zu einem Ziele ist der Weg zu ihrer Einigung! Die Fürsten müssen darin vorangehen ohne Rücksicht des eigenen Lebens!“ Die militärischen Auf-gaben beschäftigten Seinen regen Geist. Am 27. Mai 1854 betonte Er in der I. Kammer, die Unentbehrlichkeit eines tüchtigen Offizierscorps. Ein Wähler Seines Volkes begründete Er die Forderungen für die Armee damit, daß Zeiten kommen könnten, in denen nicht nach Erfolgen von Industrie, Ackerbau und Gekirtenanstalten gefragt werde, sondern danach: „Wie haben sich unsere Soldaten gehalten?“ Wie bestiegte sich Seine scharfe Beobachtungsgabe auch hinsichtlich der Schwächen der sächsischen Armee im Jahre 1856. Er selbst freilich erwieb in jenem Rüdigung der sächsischen Truppen seine militärische Veranlagung, ein Rüdigung, den Volke in ehlicher Anerkennung „Sieg“ nannte. Seine Größe leuchtete jedoch im vollen Glanze im 70er Kriege, wo Albert als erfahrener Führer in die Geschichte der Schlachten eintritt. St. Privat, Beaumont, St. Bourget, Billiers und Vieie für Wonne wurden zu Stätten unbegränklichen Ruhmes für Ihn; als Führer und glücklicher Feldherr von anerkanntem Genie lebte er jährl. Ein Lenker der Schlachten war Er und blieb Er auch in Frieden. Nur auf unblutigen Feldern! Er hatte mit Recht zur Kaiserkrone in Verlaßler Königshof in erster Linie auf der Straße für die Paladine um den neuen alten Kaiser gehandelt.

Und am 7. September 1889 sprach zu ihm der junge Kaiser: „Es ist eine große Schuld, die Ich abzutragen habe. Viele Jahre haben Eure Majestät für Mich gejorgt und Sich um Mich gekümmert. Wie Eureer Majestät wohl bekannt ist, hat bereinst Mein verlorener Herr Vater Mich Eure Majestät besonders ans Herz gelegt mit der Bitte, Sie möchtet für Mich sorgen, wenn Ich einmal etwas Menschliches trübe. Eure Majestät haben diese Bitte in hochherziger Weisheit erfüllt und Ich habe schon Jahre lang Meines Lebens einen innigen Freund und väterlichen Berater in Eureer Majestät gefunden.“

Unser sächsisches Volk und mit ihm viele einsichtsvolle Deutsche haben dankbar gefühlt, wie wahr der Kaiser da sprach und daß der seine, tahtvolle, unaufdringliche Rath unseres Königs das jugendliche Ungeheim des Kaisers an gefährdeten Punkten unmerklich zu dämpfen und zu leiten verstand. Damit hat der große Paladine eben unblutige Siege für Sein Vaterland er-fochten. Die Wohlthat Seines Volkes interessirte Ihn nimmer ebenso wie Politik und Militär. Er freute sich der frühe industrieller und auf-männlicher Intelligenz und Regsamkeit, dennoch aber sprach Er zum Rektor der Fürsten-Schule Grimma unumwunden aus: „Wort erhalte und die humanistische Bildung, Ich werde für sie kämpfen bis an Mein Ende!“ Er schätzte auch den pflichtbewußten Beamtenstand als den Felsen in der Brandung der durcheinander und gegeneinander wogenden Interessen. Als Rathpolst gebot Er nach der Weisung Seines weisen Vaters ohne Wider-willen gegen fremde Consequenzenverwände Seiner Consequenz an, mit frommem Eifer, aber ohne Intoleranz. So hat Sein Volk ohne jede innerer Beunruhigung nur Segen von Ihn erfahren, konnte seine Kräfte entfalten, konnte wachsen und stark werden, vielleicht nicht immer ganz und voll sich bewußt, daß die Milde und Weisheit Seines Herrschers es jeden Tag reich beschenke. Freilich die 800 jährige Wettinfest, der 50 jährige Gedächtnistag seines Eintritts in die Armee, der 70. Geburtstag zeigten unsern Könige die Anerkennung und Liebe seines Volkes. Nun liegt der 74. Geburtstag hinter Ihn und das goldene Ehejubiläum dicht vor Ihn, da hat sein reiches Leben verfliebt. 49 glückliche Ehejahre hat Er an der Seite seiner Ehen Frau verbracht, die Ihre Pflichten als Gattin und Landes-mutter so treulich erfüllt hat. Sie und alle Kreise, die dem Könige nahe standen, empfanden wie Jeder aus dem Volke, der Ihn kennen lernte, die bescheidene, maßvolle, edeliche, wohlwollende, aber auch zielbewusste und würdevolle Persönlichkeit der ehrentwürdigen Herrscherin Königin Alberts und die wohlthunende Klarheit, die sein ganzes Thun und Lassen ausstrahlte. An dies reiche Leben und ehliche Streben eines hochbegnadeten Mannes an der Spitze eines Ihn herzlich ergebenden Volkes sentt sich jetzt ihr Gruft! Wir stehen Gott um Gnade für seine Seele, geloben Ihn ein dankbares Gedächtnis und unwandelbare Treue gegen sein Haus und seinen Thron. Möchte Gott Ihn beschützen!

Auf die an Ihre Majestät die Königin Carola gerichtete Beileidsadresse ist bei dem Stadtrath nachstehendes Telegramm eingegangen:

Ihre Majestät lassen der Stadt für treue Theilnahme herzlich danken. Oberhofmeister von Malortie.

Wie schon in voriger Nummer dieses Blattes kurz erwähnt worden ist, ehrte der hiesige Königl. Sächs. Militär-Berein das Andenken an Se. Majestät unseren Hochseligen König Albert am 23. v. Mts. Abends durch Niederlegung eines Lorbeerkränzes am hiesigen Kriegerdenkmal. Zu diesem Zwecke begaben sich die Mitglieder des Direktoriums und Ausschusses des genannten Vereins unter Führung ihres Vorsitzenden Herrn Kauf-mann Hermann Wagner und unter Vortritt einiger Fackelträger Abends 9 Uhr an das genannte Denkmal, wobei sich auch mehrere der Herren Offiziere, sowie Herr Bürgermeister Hesse als Vertreter hiesiger Stadt eingefunden hatten. An dieser ehren-lichen, schlichten Feier nahm außerdem noch die hiesige Bevölkerung in großer Zahl theil. Punkt 9 Uhr setzten Glockengeläute ein und mahnte ernst an die in unserer Landeshauptstadt nun stattfindende

Beileigung des über Alles geliebten Hohen Entschlafenen. Herr Vorsteher Wagner richtete an die Anwesenden folgende tiefem-pfundene Worte:

In dieser Stunde wird in seiner Königl. Haupt- und Residenzstadt die sterbliche Hülle Sr. Maj. unseres allgeliebten und verehrten Heidenkönigs Albert feierlich zu Grabe getragen.

Tiefbewegt stehen wir hier an diesem ehrentwürdigen Denkmal aus Deutschlands großer Zeit, welches Allerhöchste sein Bildniß trägt und späteren Geschlechtern noch von seinen herrlichen Tugenden und glorreichen Siegen für Deutschlands Einheit und Größe Kunde geben wird.

Mit Wehmuth und tiefer Trauer im Herzen beklagen wir den Heim-gang unseres Königl. Kriegsherrn und Landesvaters und den schmerzlichen Verlust, den wir dadurch erlitten haben, denn nicht mit Worten können wir es ausdrücken, mit welcher großer Begeisterung und unbegrenzter Verehrung, Liebe, Vertrauen und Anhänglichkeit wir zu Sr. Majestät allezeit gestanden und emporgeblüht haben.

Im Namen unserer Kameraden, Veteranen, die in Sr. Majestät ihren ruhmreichen Königl. Feldherrn verlieren, im Namen unserer hilfsbedürftigen Kameraden, Wittwen und Waisen, denen Sr. Majestät der König allezeit ein väterlicher Freund und Fürsorge genossen ist, im Namen unseres Gesamt-Bereins rufe ich Sr. Majestät unserm verehrten, nun selig entschlafenen König Albert, als unserem unvergesslichen Allerhöchsten Protektor für die vielfachen Beweise Königl. Guts und Gnade und für sein väterliches Wohlwollen ein herzlich „Gute Nacht“ in die Ewigkeit und ein „Ruhe sanft“ in seine stille Gruft nach.

Wir werden das Andenken an Se. Majestät König Albert allezeit hoch und in Ehren halten. Kameraden, geloben wir auch in dieser feierlichen Stunde, daß wir Alle die Liebe und Treue, die wir unserem Hochseligen Könige bis über's Grab hinaus bewahren werden, auch auf das ganze Kgl. Haus und insbesondere auf Se. Majestät unseren erhabenen Protektor König Georg übertragen wollen und bitten wir Gott, daß Er Se. Majestät unseren allergnädigsten König Georg schütze, segne und beschütze möge.

In diesem Sinne, verehrte Kameraden, lassen Sie und diesen Kranz als Zeichen unseres Gedächtnisses und als äußeres Zeichen unserer Trauer und Dankbarkeit zum ehrenden Gedächtnisse an unseren Hochseligen König niederlegen.

Hierauf erfolgte nach Verrichtung eines stillen Gebetes die Niederlegung des Kranzes, der die Blomung trägt: „Seinem unvergesslichen Allerhöchsten Protektor König Albert in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet vom Königl. Sächs. Militär-Berein Eibenstok.“ Still und ernst verließen hiernach die Betheiligten die Stätte treuen Angebens.

Der vorgenannte Verein, sowie der Bruderverein Wolf-s-grün werden sich auch an der nächsten Sonntag in hiesiger Kirche stattfindenden Gedächtnisfeier betheiligen.

Auf die vom hiesigen Militär-Berein an Ihre Majestät die Königin Carola und an Se. Majestät den König Georg ab-gehandten Beileids- und Ergebenheits-Depeschen gingen folgende Antworten ein:

Ihre Majestät danken dem K. S. Militär-Berein bestens für treue Theilnahme. Oberhofmeister von Malortie.

Seine Majestät der König lassen für die ausgesprochene Anteilnahme herzlich danken. Kammerer von Schimms.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch der Evangelische Arbeiterverein mit seinem Vereinsabende am Montag eine König Albert-Gedächtnis-Trauerfeier verband.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Abschiedsgeheuch des preuß. Eisenbahnministers v. Thielen ist, wie bereits in letzter Nummer telegr. berichtet, vom Kaiser bewilligt worden. Zum Nachfolger wurde Generalmajor a. D. Vudde (zuletzt Direktor der deutschen Waffen- und Munitionsfabrik in Berlin) ernannt; derselbe war früher im Generalstabe Chef der Eisenbahnabtheilung. Minister v. Thielen wurde der Schwarze Adlerorden verliehen.

— Unsere Kriegsmarine hat abermals einen herben Verlust zu beklagen: Das Torpedoboot „S 42“ ist bei Eisfeuer-schiff 4 durch einen englischen Dampfer überannt worden. Das Torpedoboot ist gesunken. Der Kommandant Kapitänleutnant Rosenfok von Rhönd, Obermaschinistenmaat März, Maschinistenmaat Keilwagen und Matrose Reimers werden vermißt.

— Wie das „Hamburger Fremdenblatt“ aus Ruzhaven meldet, ist das Schiff, welches das Torpedoboot „S 42“ überannt hat, der englische Dampfer „Firsby“. Vier-zehn Mann des gesunkenen Bootes wurden von der „Firsby“, 9 Personen, darunter Geheimrath Busley und 4 Engländer, welche sich aus Anlaß der Regatta Dover-Helgoland an Bord des Torpedobootes befanden, wurden in dem Rettungsboot eines Leichters gerettet. Der Zusammenstoß erfolgte 12 1/2 Uhr Nachts vor Ruzhaven. Das Torpedoboot sank sofort.

— England. Bestern (Dienstag) Abend haben wir durch Extrablatt eine alarmirende Nachricht über eine Operation König Edwards und die Aufhebung des Krön-ungsfestes auf unbestimmte Zeit veröffentlicht. Diefelbe lautete: „London, 24. Juni. König Edward ist an Blin-darmentzündung erkrankt und heute operirt worden. Das Krön-ungsfest ist verschoben worden.“ — Ein später ausgegebenes

Bulletin besagt: Die Operation des Königs wurde erfolgreich ausgeführt. Ein großer Abscess hat sich entleert. Der König überhand die Operation gut, sein Befinden ist befriedigend.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Dem „Ergeb. Volksfreund“ wird unterm 20. Juni von hier geschrieben: Für uns Gebirgler ist's immer ein Reiz, zweierlei Tuch zu Gesicht zu bekommen, ein seltenes Ereignis bedeutet's, eine größere Mannschafft in buntem Waffenkleide zu sehen. 122 Jüglinge der 1. Kompagnie der Marienberg-Unteroffizier-Vorschule und 10 Unteroffiziere, geführt von Hrn. Hauptmann v. Schroeter und den Herren Leutnants Grimm, Grahl und Imhof, unternahm einen 2 1/2-tägigen Ausflug in unser schönes Bergland, theils zu Fuß, theils die Bahn benutzend. Am Donnerstag kamen die Wanderer über Wolkenstein, Scheibenberg und Fürstbrunn nach Schwarzenberg. Der heutige Tag führte sie von Station Blauenthal nach Eibenstock, Wildenthal und über den Auersberg nach Steinbach und Erlabrunn, woselbst die Bahn nach Schwarzenberg zurück benutzt wurde. Dem Erzgebirgs-Zweigvereine Eibenstock war es infolge freiwilliger Gaben seitens des Königl. Sächs. Militärvereins und der hiesigen Herren Offiziere möglich, die werthen Gäste in Eibenstock und auf dem Auersberg mit einem einfachen Imbiß und Bier zu bewirthen. Die goldene Morgenröthe und das kühlende Lüftchen wirkten sichtlich bezaubernd auf alle Gemüther und werden die Wanderung durch die wundervolle Gebirgslandschaft, durch die lieblichen Thäler, den rauschenden Wald, über die lenzgeschmückten Höhen Allen unergänglich gemacht haben. Nur ein Schatten trübte den frohen Tag: Das Ableben unseres theueren Königs dämpfte die ausquellende Freude. Im Walde zwischen Blauenthal und Eibenstock begrüßt von Herrn Otto Findeisen und Herrn Postpraktikanten Moeller, später von Herrn Justizrath Landrock, von Mitgliedern des Militärvereins und den Herren Oberförster Lehmann, Amtsrichter Dr. Klotz und Forstassessor Schönfelder und Pöpel, bewundert von der Jugend beiderlei Geschlechts, durchzogen die Wanderer unseren Ort bis zum Gesellschaftshause der Union, wo sie mit einem labenden Trunk bewillkommnet wurden. Nach kurzer Rast brach man nach Wildenthal auf, die herrliche Landstraße benutzend, die schon Tausende von Touristen entzückt hat. Das Geleit bis Wildenthal bez. bis auf den Berg gaben die meisten der obengenannten Herren, sowie Mitglieder des Militär- und des Erzgebirgsvereins. Endlich waren Wildenthal und nach 1/2-stündigem Aufstieg der Auersbergthurm erreicht. Hier hatten sich noch die Herren Oberförster Schneider (Wildenthal) und Forstassessor Schneider (Marienberg) zur Begrüßung eingefunden. Der Platz vor dem Thurme bot jetzt einen interessanten Anblick. Wer auf den Bänken der Ruhe nicht pflegen konnte, lagerte im weichen Moose des nahen Waldes oder auf dem kühlen Rasen. Die acht Schoß Würstchen fanden reißende Abnahme, und vier Maß des goldgelben Gerstensaftes waren in kurzer Zeit geleert. Nun ging es ans Postartenschreiben. Auch der Thurm wurde bestiegen. Der Blick von demselben auf das schöne Sachsenland war ein ganz leidlicher trotz des Nebels in der Ferne, immerhin aber hochinteressant für Alle. Die kurze Rast eilte leider zu schnell ihrem Ende entgegen, nur zu bald hieß es: „Scheiden!“ Ein kurzes Abschiedswort seitens der Führer und ein herzlicher Dank durch Herrn Hauptmann von Schroeter — abwärts zog die Kolonne, bis sie sich an der nächsten Waldede unsern Wäldern entzog. War es uns eine angenehme Pflicht, die lieben Gäste zu führen und zu begleiten, so beobachteten wir auch mit stiller Freude das schöne Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden. Mit väterlicher Sorgfalt wachte der Herr Compagniechef über seine Jüglinge. Ueberall, wo sich irgend eine Gelegenheit bot, wurden sie auf alles Wissens-

würthe und Neue aufmerksam gemacht. Nicht unerwähnt bleibe, daß unter den Begleitern auch die hiesige hoffnungsvolle Jugend stark vertreten war. Nach und nach blieb einer nach dem Andern zurück. Die Kleinsten hielten natürlich am längsten aus. Ohne Mühe, barfuß, nur in Hose und Weste, schön härtig im Gesichte, machten sie ellenden Laufes die Wanderung bis auf den Auersberg mit, oben im schwellenden Graze allerlei Kunststücke probirend, an den Resten in den Gläsern sich labend und heimwärts noch manchen unnötigen Seitensprung verübend. Einer der Geister zählt erst sechs Sommer. Sogar zur Hasenjagd fanden sie noch die Kräfte. Ein jugendlicher Lampe hochte gemüthlich im Straßenrande und häupte langsam vor uns her. „Ei, dann krienge mr! Dann krienge mr!“ Bergauf eilten die unermüdblichen Barfüßler, natürlich vergeblich, das Gebüsch war zu dicht. „Du, ich hene bald gehatt!“ prahlte der Kleinste.

— Dresden, 23. Juni. Um 9 Uhr Abends fand in der katholischen Hofkirche die feierliche Beisetzung der Leiche König Alberts statt. Zwischen den brennenden Kandelabern war der rothsammetne Sarg unter einem schwarzen Baldachin aufgebahrt. Um denselben hielten Offiziere und Hofwärtenträger die Leichenwacht. Die Kirche war schwarz ausgeschlagen. Im Schiff versammelten sich das hiesige diplomatische Corps und die hier eingetroffenen außerordentlichen Gesandtschaften, Mitglieder des Bundesraths mit dem Stellvertreter des Reichsfanzlers, Graf Posadowsky, der Präsident des Reichstages, Graf Ballestrem, ferner die sächsischen Minister, hohen Staatsbeamten und Offiziere, die Mitglieder der sächsischen Kammern, sowie die hier eingetroffenen fremden Offizierdeputationen der Regimenter König Alberts, sodann Vertreter der Stadt Dresden und der Dresdener Studentenschaft. Unter großem Vortritt nahen sich in langsamem Zuge die Fürstlichkeiten, der König, die Prinzen des königlichen Hauses, Kaiser Wilhelm, der Kaiser von Oesterreich, der Großherzog von Baden, und die hier eingetroffenen Prinzen. Die Königin-Wittve, die Kaiserin und die Prinzessinnen des königlichen Hauses nahmen in Logen innerhalb der Altarnische Platz. Gleichzeitig nahen von der anderen Seite in feierlicher Procession die Geistlichkeit unter Orgelspiel. Es folgte der Gesang des „Miserere“ und „de profundis“. Hofprediger Oberkonsistorialrath Brendler gab in längerer Rede ein Lebensbild des verstorbenen Königs. Nach weiteren Feierlichkeiten senkte sich der Sarg langsam in die Gruft. Der Chor setzte mit dem „Salve regina“ ein, während draußen die Kanonen donnerten und die Gewehrpatronen den Ehrensalut gaben. Oberhofmarschall Graf Bisthum von Eckardt und die Kammerherren, welche die edlen Theile des verstorbenen Königs trugen, begaben sich mit dem Schloßpächter in die Gruft, wo der Oberhofmarschall dem letzteren den Schlüssel zum Sarg übergab. Nach Gesang und Orgelspiel verließen die Fürstlichkeiten die Kirche. An der Beisetzung nahmen insgesammt 37 Fürsten und 17 Fürstentretter theil.

— Dresden, 23. Juni. Der Landtag wird im ersten Drittel des Juli zu einer kurzen außerordentlichen Tagung zusammenreten, um die Apanagen des Königs, des Kronprinzen und der Königin-Wittve zu bewilligen. Außerdem wird die Ständeversammlung eine Urkunde entgegennehmen, welche die eidesstattliche Versicherung Sr. Maj. des Königs auf die Verfassung enthält.

— Der für Sonntag, den 29. Juni angeordnete Gedächtnisgottesdienst ist von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Nachmittag 6 Uhr angesetzt, und als Text für die Predigt 2. Corinths. 9, 6: „Wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Egen“ vorgeschrieben worden.

— Dresden, 23. Juni. Heute Abend gegen 8 Uhr verlegte die Ehefrau des Seilers Stiba, Bräuerstraße 1, ihre beiden

Kinder und sich durch Revolvergeschosse schwer. Alle drei wurden nach dem Krankenhaus übergeführt. An ihrem Aufkommen wird gezweifelt. Als Beweggrund nimmt man Schwermuth an.

Neueste Nachrichten.

(Wolffs Telegraphisches Bureau.)

— Wilhelmshaven, 24. Juni. Die mit dem Torpedoboot „S 42“ Untergegangenen sind sämtlich von der hiesigen zweiten Torpedo-Abtheilung „S 106“ ist soeben nach der Unfallstelle abgegangen, um den Thatbestand festzustellen. — Das gesunkene Torpedoboot hat eine Länge von 43, eine Breite von 5 Meter und einen Tiefgang von 1,21—2,41 Meter. Die Besatzung bestand aus einem Offizier als Kommandant, acht Unteroffizieren und Gemeinen als hemännisches Personal und sieben Unteroffizieren bzw. Gemeinen als Maschinenpersonal. Es war als Schulschiff in Wilhelmshaven stationirt und jetzt mit noch zwei anderen Booten zur Regatta bei Ruzhaven abgegangen, wo sich bei dem Feuererschiff Elbe IV der verhängnißvolle Zusammenstoß zutrug.

— Wien, 25. Juni. In der gestrigen Gemeinderathssitzung gedachte der Bürgermeister des verstorbenen Königs von Sachsen, der in schwerer Zeit ein treuer Freund Oesterreichs gewesen sei. Die Versammlung hörte die Gedächtnisrede stehend an.

— Paris, 24. Juni. Die aus Martinique zurückgekehrte amtliche Kommission erklärte einem Berichterstatter, daß der nördliche Theil der Insel für Ackerbau und Industrie als vollständig verloren anzusehen sei.

— Madrid, 24. Juni. In Pineiro (Provinz Orense) schlug der Blitz in eine Kirche, in welcher eine Leichenfeier stattfand. 25 Personen wurden getödtet und ebensoviele schwer verlegt.

— London, 24. Juni. Trotz der Krankheit des Königs ist der auf heute angelegte Empfang der fremden Abgesandten und Vertretungen im Palaste ununterbrochen von statten gegangen. Die Gesandten und die Abordnungen wurden von Mitgliedern der königlichen Familie im Namen des Königs empfangen.

— London, 24. Juni. Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich wird morgen früh nach Oesterreich zurückreisen, wie verlautet, wird auch Prinz Leopold von Bayern morgen abreisen und die Abreise auch der übrigen fremden Vertreter unverweilt vor sich gehen.

— London, 24. Juni. Das heute Abend 6 Uhr 40 Min. ausgegebene Bulletin lautet: Das Befinden des Königs macht weiter befriedigende Fortschritte. Der König erfuhr durch die Operation eine große Erleichterung.

— London, 24. Juni. Am Schluß der Nachmittags-sitzung des Unterhauses verlas Balfour das zuletzt ausgegebene Bulletin und bemerkte sodann, daß alle anfänglich der Krönung geplanten Festlichkeiten in London, ausgenommen die Veranstaltungen wohlthätigen Charakters, verschoben werden. — Die Flottenschau findet nicht statt.

— London, 25. Juni. Gestern Abend 11 Uhr wurde folgendes Bulletin ausgegeben: Der Zustand des Königs ist so gut, wie man nach einer so ersten Operation erwarten konnte. Seine Kräfte erhalten sich. Es sind weniger Schmerzen vorhanden. Seine Majestät hat einige Nahrung genommen. Es werden noch einige Tage vergehen, ehe man sagen kann, ob der König außer Gefahr ist.

Kirchennachrichten aus Schönheide.

Freitag, den 27. Juni 1902, Abends 7 1/2 Uhr: Bibelstunde, Herr Pastor Wolf.

Versteigerung.

Freitag, den 4. Juli a. c., Vormittag 11 Uhr kommen sämmtl. Marktstuden mit Zubehör auf dem Neumarkt hier zur Versteigerung. Käufer ladet hierzu ein

F. Reibetanz.

R.-C. 1885.

Freitag: Clubfahrt.

Einige pers. Seidenstücker, einige Auspaffer sucht Friedrich Förster.

Warnung.

Die Holzschlepperei auf dem Wege, und das Durchgehen unserer Grundstücke wird streng verboten. Die Eltern möchten ihre Kinder davor warnen, sonst werden wir gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Karl Reuter, Edwin Siegel.

Wasserdichte Decken

für Pferde und Wagen, Sommerdecken, Fuß- u. Ledersette liefert zu Fabrikpreisen B. Müller, Sattlermstr. am Windischweg.

Augenkrankhe
In dem Buche Dr. White's Augenheilmethoden von Traugott Ehrhardt in Deize in Thüringen, welches schon seit 1822 in vielen Auflagen erschienen ist, findet fast jeder Augenkranker etwas Passendes. Die darin enthaltenen Rezepte sind genau nach den Originalen abgedruckt und bieten sichere Garantie der Richtigkeit. Dasselbe wird auf franco Bestellung durch Traugott Ehrhardt in Deize in Thüringen und vielen anderen Buchhandlungen. Auch zu haben in der Expedition des „V.“

Alle Tage treffen

frische Erdbeeren ein. Neue saure Gurken, frisches Würzburger Gemüse, den letzten fr. Stangen-Spargel empfiehlt Aline Günzel, Grünwarenbhlg.

Anlässlich unseres **goldenen Ehejubiläums** sind uns so viele Ehrungen und Beweise der Freundschaft zu Theil geworden, dass wir uns gedungen fühlen, den geehrten städt. Behörden, Herrn 2. Gebauer, werthen Freunden u. Lieben Verwandten hierdurch **herzlichsten Dank** zu sagen. Friedrich Voigt, Torfmeister a. D. und Frau.

Gras-Auktion.

Die diesjährige Grasnutzung unserer Wiesenparzellen kommt wie folgt meistbietend zur Versteigerung:
Montag, den 30. Juni, Vorm. 9 Uhr am Freihof in Sosa die Bärenwiese, Hofsteichwiese, Pfähwiese und Eherbächel.
Dienstag, den 1. Juli, Vorm. 9 Uhr am Gasthof in Blauenthal Zimmerfaher-Wiese, Strobelt-Verg, Albert-Acker und Spitzleithen Wiesen.
Von Nachmittags 3 Uhr an am Neuen Haus bei Eibenstock unsere Eibenstocker Wiesen. Bedingungen werden vor der Auktion bekannt gegeben. Hammergut Blauenthal. Gebr. Toelle.

Familien-Wohnung (Langestr. 2, 1. Etage) per 1. Oktober event. früher zu vermieten. H. Lohmann.

2 gutgehende 3/4 Voigt'sche **Stickmaschinen**, Nummern über 3000, werden billig verkauft bei Emil Seidel, Rüßgrün i. S.

KNORR'S Hafermehl, beste Kindernahrung! Aertzlich warm empfohlen. Erhältlich bei **Max Steinbach.**

Von Donnerstag, 26. Juni ab wohne ich im **Brandt'schen Hause**, Hauptstrasse 4. **Dr. Schlamm.**

Metall-, Pfosten- u. Eichenholzsäрге, sowie Kindersäрге in allen Preislagen hält stets am Lager **Adolf Kunz, Eibenstock.**

Eine sehr gut gehende 2fach 1/4 **Stidmaschine**, hohe Spannung, ist veränderungshalber sofort zu verkaufen. Gustav Schmidt, Hundshübel.

Die Deutsche COGNAC Compagnie
Löwenwarter & Co. (Commandit-Gesellschaft) zu Köln a. Rhein. Lieferant zahlreicher Specieken sowie der besten Cognacs der Genußweine, Schwitz. **COGNAC** Marke: Stern-Cognac Deutsches Fabrikat im M. 2 — Nr. 71. * * * 2 50 * * * 3 50 * * * 4 50 Die Analyse des vorerwähnten Cognacs lautet: Die Deutsche Cognac-Fabrikation dieser Firma sind ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs u. sind diesen von chem. Standpunkte aus ein rein zu betrachten. Käuflich zu Originalpreisen in 1/2 und 1/4 Flaschen in Eibenstock bei Max Steinbach.

Reifen-Club. Heute Donnerstag Abend 9 Uhr: **Haupt-Versammlung** im Vereinslocal „Gute Quelle“. Das Erscheinen aller Mitglieder ist nothwendig. Der Vorstand.

Engl. Hof. Freitag, den 27. Juni: **Schlachtfest** Hierzu ladet freundl. ein **verw. Schmidt.**

Griibte Tambourinerin gesucht. Paul Robert Müller & Co.

Friedrich Schellisch trifft Donnerstag früh ein. Um flotte Abnahme bittet Johanne verw. Fleischmidt.

Strebel'sche Tinten. Feine schwarze Schreib-, Copir- u. Archivtinte, Feine schwarze Stahlfeder, Salon- u. Bureau-tinte, Brillant violette Salontinte, Feine blaue Tinte, Beste Kaiserstift, Beste Stempelfarben empfiehlt **G. Gannebohn.**

Zur Ausführung aller vorkommenden Forderarbeiten empfiehlt sich **B. Müller, Sattlermstr., Windischweg.** Cefterstraße Kronen 85, 1/2 Bg.